ANHANG B

zur Verordnung Nr. 88/63/EWG des Rats

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 16.01	*Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :*
ex A	aus Lebern :
	I. von Schweinen . . . . . 24 v. H.
ex 16.02	*Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:*
A	aus Lebern :
ex II	andere :
	a) von Schweinen . . . . . 25 v. H.

VERORDNUNG Nr. 89/63/EWG DES RATS
vom 18. Juli 1963
über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3) und Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die innergmeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse setzen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten aus zwei Teilen zusammen, von denen sich der eine aus der Anwendung des Artikels 4 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der gleichen Verordnung ergibt, während der andere auf Grund des letzten Unterabsatzes des gleichen Absatzes zu bestimmen ist. Gemäß dem letztgenannten Unterabsatz hat der Rat die Verordnung Nr. 84/63/EWG des Rats vom 18. Juli 1963 über zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven (2) erlassen.

Der erste Teil der Abschöpfungsbeträge entspricht :

— wenn bei der Herstellung dieser Erzeugnisse ausschließlich die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse verwendet wurden : dem gewogenen Mittel der für diese Erzeugnisse festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge ;

— wenn bei der Herstellung dieser Erzeugnisse auch andere Erzeugnisse als die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse verwendet wurden : dem gewogenen Mittel aller Abschöpfungsbeträge, Abgaben und Zölle jeglicher Art, die bei Einfuhren aus den Mitgliedstaaten auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wurden.

Der zweite Teil der Abschöpfungsbeträge ergibt sich für alle Mitgliedstaaten außer Frankreich aus

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2173/63.

der Anwendung von 60 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die durchschnittlichen Verarbeitungskosten. Dieser Teil ist sofort um zwei Fünfzehntel zu verringern. Für Frankreich ergibt sich dieser Teil aus der Anwendung der am 30. Juni 1962 den Mitgliedstaaten gegenüber geltenden Zollsätze auf die durchschnittlichen Verarbeitungskosten. Dieser letzte Teil ist ebenfalls sofort so zu verringern, daß er bei jährlich gleichmäßiger Herabsetzung am 1. Juli 1965 dem zu diesem Zeitpunkt von den anderen Mitgliedstaaten angewandten Teil entspricht. Es ist angebracht, die Verarbeitungskosten auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten pauschal zu veranschlagen.

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse sind in der Verordnung Nr. 87/63/EWG des Rats vom 18. Juli 1963 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen [1] festgesetzt.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung des gewogenen Mittels der Abschöpfungsbeträge oder der Abschöpfungsbeträge und Einfuhrabgaben folgendes zu berücksichtigen :

— die Menge der bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse ;

— den Wert dieser Erzeugnisse als Rohstoffe für die Verarbeitung ; dabei ist ein Preis von 62,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm entbeintes Rindfleisch als repräsentativ für alle anderen, bei der Herstellung verwendeten Fleischarten anzusehen ;

— den bei der Herstellung eintretenden Gewichtsverlust oder die durch die Verwendung von Zutaten bewirkte Gewichtszunahme ;

— den am 30. Juni 1962 den Mitgliedstaaten gegenüber angewandten Zollsatz für frisches Rindfleisch, der als repräsentativ für alle anderen, bei der Herstellung verwendeten Fleischarten anzusehen ist ; soweit außer Fleisch andere Erzeugnisse verwendet worden sind, ist es angebracht, den für sie geltenden Zollsatz auf Grund ihres geringen Werts mit 0 anzusetzen.

Im Hinblick auf die große Zahl der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats abgeführten Erzeugnisse und die Tatsache, daß diese Erzeugnisse äußerlich kaum voneinander zu unterscheiden sind, empfiehlt es sich, sie zu mehreren Gruppen zusammenzufassen, für die jeweils ein einheitlicher Abschöpfungsbetrag festzusetzen ist.

Nach der Verordnung Nr. 88/63/EWG des Rats vom 18. Juli 1963 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven [2] dürfen die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern bei bestimmten Erzeugnissen, deren Zollsätze im GATT konsolidiert worden sind, keine höhere Auswirkung haben als diejenige der entsprechenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Würde dieser Umstand bei der Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge nicht berücksichtigt, so würde der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz verletzt. Die Verordnung Nr. 20 des Rats, insbesondere Artikel 4, besagt jedoch nichts darüber, wie diesem Grundsatz Rechnung zu tragen ist. Es ist daher erforderlich, von der Verordnung Nr. 20 des Rats abweichende Maßnahmen zu treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei den im GATT konsolidierten Erzeugnissen bestehen.

Deshalb ist bei diesen Erzeugnissen ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrag und dem Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern festzulegen.

Hierbei ist das Verhältnis zu berücksichtigen, das zwischen dem innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrag und dem Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern besteht, der gegebenenfalls ohne Berücksichtigung der Konsolidierung festgelegt worden ist. Somit dürfen die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für diese Erzeugnisse jeweils keine höhere Auswirkung haben als diejenige des Vomhundertsatzes, der sich aus der Multiplikation des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis mit dem Vomhundertsatz ergibt, der in den einzelnen Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen dem innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrag und dem ohne Berücksichtigung der Konsolidierung berechneten Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für das betreffende Erzeugnis ausdrückt.

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so sind die Abschöpfungsbeträge unverzüglich anzupassen ; daher ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, das die Erreichung dieses Zieles ermöglicht und zugleich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet —

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2185/63.
[2] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2196/63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse sind in folgenden Anhängen dieser Verordnung für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt:

— in Anhang A I für Einfuhren nach Belgien;

— in Anhang A II für Einfuhren nach der Bundesrepublik Deutschland;

— in Anhang A III für Einfuhren nach Frankreich;

— in Anhang A IV für Einfuhren nach Italien;

— in Anhang A V für Einfuhren nach Luxemburg;

— in Anhang A VI für Einfuhren nach den Niederlanden.

(2) Die Abschöpfungsbeträge, die für die einzelnen, in Anhang B dieser Verordnung genannten Erzeugnisse erhoben werden, dürfen jedoch nicht höher sein als die Beträge, die sich aus der Anwendung der für diese Erzeugnisse in Anhang B aufgeführten Sätze auf den Zollwert ergeben würden.

Artikel 2

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt eine Anpassung der in dieser Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats, die entsprechend anzuwenden sind. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage der neuen Währungsparität, während alle sonstigen Berechnungsgrundlagen für die in dieser Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge unverändert bleiben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ANHANG A I

zur Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht für die in der Zeit vom 2. September 1963 bis zum 30. Juni 1964 getätigten Einfuhren nach Belgien (in bfrs)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	aus der Bundesrep. Deutschl.	aus Frankreich	aus Italien	aus Luxemburg	aus den Niederl.
		bfrs	bfrs	bfrs	bfrs	bfrs
ex 16.01	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:*					
ex A	aus Lebern:					
	I. von Schweinen	208,8	208,8	548,4	208,8	422,7
ex B	andere:					
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:					
	a) Rohwürste	293,7	293,7	813,3	218,7	546,—
	b) Blutwürste	179,2	179,2	301,5	179,2	256,3
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen . .	209,—	209,—	888,2	209,—	636,8
	d) andere	261,3	261,3	549,9	194,9	376,7

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	aus der Bundesrep. Deutschl.	aus Frankreich	aus Italien	aus Luxemburg	aus den Niederl.
		bfrs	bfrs	bfrs	bfrs	bfrs
ex 16.02	*Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :*					
A	aus Lebern :					
ex II	andere :					
	a) von Schweinen	254,2	254,2	515,6	254,2	418,9
B	andere :					
ex II	andere :					
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :					
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :					
	11. Schinken und Filets .	281,2	281,2	960,4	281,2	709,1
	22. Schultern	283,1	283,1	826,4	283,1	625,4
	33. andere	275,2	275,2	601,2	275,2	480,5
	bb) andere	329,2	329,2	533,—	260,3	388,7
	2. andere :					
	aa) Blutwurstmasse	260,3	260,3	365,6	260,3	326,6
	bb) andere	268,6	268,6	350,1	268,6	319,9

ANHANG A II

zur Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht für die in der Zeit vom 2. September 1963 bis zum 30. Juni 1964 getätigten Einfuhren nach der Bundesrepublik Deutschland (in DM)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	aus Belgien	aus Frankreich	aus Italien	aus Luxemburg	aus den Niederl.
		DM	DM	DM	DM	DM
ex 16.01	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :*					
ex A	aus Lebern :					
	I. von Schweinen	93,51	65,10	64,38	24,18	110,32
ex B	andere :					
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	a) Rohwürste	124,60	88,42	87,51	36,31	146,01
	b) Blutwürste	55,69	40,39	40,01	18,36	64,75
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen . .	142,76	96,14	94,96	28,99	170,35
	d) andere	82,89	61,04	60,49	29,57	95,83
ex 16.02	*Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :*					
A	aus Lebern :					
ex II	andere :					
	a) von Schweinen	78,76	57,15	56,60	26,02	91,55
B	andere :					
ex II	andere :					
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :					

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	aus Belgien	aus Frankreich	aus Italien	aus Luxemburg	aus den Niederl.
		DM	DM	DM	DM	DM
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :					
	11. Schinken und Filets .	148,54	101,92	100,74	34,77	176,13
	22. Schultern	109,30	77,25	76,44	31,09	128,27
	33. andere	81,75	59,66	59,10	27,83	94,83
	bb) andere	68,74	54,18	53,81	33,19	77,37
	2. andere :					
	aa) Blutwurstmasse	55,62	42,75	42,42	24,21	63,24
	bb) andere	41,84	34,31	34,12	23,47	46,29

ANHANG A III

zur Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht für die in der Zeit vom 2. September 1963 bis zum 30. Juni 1964 getätigten Einfuhren nach Frankreich (in ffrs)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	aus Belgien	aus der Bundesrep. Deutschl.	aus Italien	aus Luxemburg	aus den Niederl.
		ffrs	ffrs	ffrs	ffrs	ffrs
ex 16.01	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :*					
ex A	aus Lebern :					
	I. von Schweinen	56,07	33,39	41,19	33,39	70,63
ex B	andere :					
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	a) Rohwürste	64,25	21,60	36,27	21,60	91,62
	b) Blutwürste	28,79	17,69	21,51	17,69	35,91
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen . .	77,83	20,63	40,31	20,63	114,53
	d) andere	41,68	19,24	26,96	19,24	56,07
ex 16.02	*Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :*					
A	aus Lebern :					
ex II	andere :					
	a) von Schweinen	49,37	30,88	37,24	30,88	61,23
B	andere :					
ex II	andere :					
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :					
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :					
	11. Schinken und Filets .	94,75	37,56	57,24	37,56	131,46
	22. Schultern	84,15	37,80	53,74	37,80	113,89
	33. andere	64,11	36,75	46,16	36,75	81,67
	bb) andere	51,04	34,77	40,37	34,77	61,48
	2. andere :					
	aa) Blutwurstmasse	44,14	34,77	38,—	34,77	50,15
	bb) andere	43,01	35,87	38,32	35,87	47,60

ANHANG A IV

zur Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht für die in der Zeit vom 2. September 1963 bis zum 30. Juni 1964 getätigten Einfuhren nach Italien (in Lire)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	aus Belgien	aus der Bundesrep. Deutschl.	aus Frankreich	aus Luxemburg	aus den Niederl.
		Lire	Lire	Lire	Lire	Lire
ex 16.01	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :*					
ex A	aus Lebern :					
	I. von Schweinen	8 128,—	2 610,—	4 770,—	2 610,—	10 093,—
ex B	andere :					
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	a) Rohwürste	13 671,—	4 140,—	7 872,—	4 140,—	17 066,—
	b) Blutwürste	5 751,—	2 240,—	3 615,—	2 240,—	7 002,—
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen . .	15 933,—	2 612,—	7 827,—	2 612,—	20 678,—
	d) andere	9 031,—	3 680,—	5 775,—	3 680,—	10 936,—
ex 16.02	*Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :*					
A	aus Lebern :					
ex II	andere :					
	a) von Schweinen	7 989,—	3 177,—	5 053,—	3 177,—	9 677,—
B	andere :					
ex II	andere :					
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :					
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :					
	11. Schinken und Filets .	16 837,—	3 515,—	8 730,—	3 515,—	21 581,—
	22. Schultern	13 683,—	3 538,—	7 510,—	3 538,—	17 295,—
	33. andere	9 738,—	3 440,—	5 905,—	3 440,—	11 981,—
	bb) andere	8 336,—	4 546,—	6 030,—	4 546,—	9 686,—
	2. andere :					
	aa) Blutwurstmasse	6 264,—	3 254,—	4 432,—	3 254,—	7 336,—
	bb) andere	4 305,—	3 357,—	3 728,—	3 357,—	4 642,—

ANHANG A V

zur Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht für die in der Zeit vom 2. September 1963 bis zum 30. Juni 1964 getätigten Einfuhren nach Luxemburg (in lfrs)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	aus Belgien	aus der Bundesrep. Deutschl.	aus Frankreich	aus Italien	aus den Niederl.
		lfrs	lfrs	lfrs	lfrs	lfrs
ex 16.01	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :*					
ex A	aus Lebern :					
	I. von Schweinen	1 288,7	357,4	683,8	796,5	1 372,3
ex B	andere :					
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	a) Rohwürste	1 970,9	534,9	1 064,4	1 247,3	2 106,5
	b) Blutwürste	564,9	232,3	348,8	389,1	594,7
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen . .	2 479,1	521,4	1 207,5	1 444,5	2 654,8
	d) andere	1 175,7	396,2	692,7	795,1	1 251,6
ex 16.02	*Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :*					
A	aus Lebern :					
ex II	andere :					
	a) von Schweinen	1 003,5	357,3	583,8	662,—	1 061,5
B	andere :					
ex II	andere :					
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :					
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :					
	11. Schinken und Filets .	2 551,3	593,7	1 279,8	1 516,7	2 727,1
	22. Schultern	2 035,2	524,2	1 053,8	1 236,7	2 170,9
	33. andere	1 311,—	417,7	730,8	838,9	1 391,2
	bb) andere	932,5	421,7	624,9	695,1	984,6
	2. andere :					
	aa) Blutwurstmasse	590,9	305,8	405,7	440,3	616,5
	bb) andere	566,1	309,5	399,4	430,5	589,1

ANHANG A VI

zur Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht für die in der Zeit vom 2. September 1963 bis zum 30. Juni 1964 getätigten Einfuhren nach den Niederlanden (in hfl.)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	aus Belgien	aus der Bundesrep. Deutschl.	aus Frankreich	aus Italien	aus Luxemburg
		hfl.	hfl.	hfl.	hfl.	hfl.
ex 16.01	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :*					
ex A	aus Lebern :					
	I. von Schweinen	15,11	15,11	15,11	20,71	15,11
ex B	andere :					
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	a) Rohwürste	15,84	21,27	21,27	29,69	15,84
	b) Blutwürste	12,97	12,97	12,97	15,33	12,97
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen . .	15,13	15,13	15,13	26,17	15,13
	d) andere	14.11	18,92	18,92	23,62	14,11
ex 16.02	*Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :*					
A	aus Lebern :					
ex II	andere :					
	a) von Schweinen	18,40	18,40	18,40	22,85	18,40
B	andere :					
ex II	andere :					
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :					
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :					
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :					
	11. Schinken und Filets .	20,36	20,36	20,36	31,40	20,36
	22. Schultern	20,49	20,49	20,49	29,49	20,49
	33. andere	19,92	19,92	19,92	25,31	19,92
	bb) andere	18,85	23,83	23,83	27,08	18,85
	2. andere :					
	aa) Blutwurstmasse	18,85	18,85	18,85	20,89	18,85
	bb) andere	19,44	19,44	19,44	21,12	19,44

ANHANG B

zur Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats

Übersicht über die im Rahmen des GATT konsolidierten Erzeugnisse und die zu berücksichtigenden Vomhundertsätze, die auf den Zollwert angewandt werden müssen

ex 16.01 *Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :*

ex A aus Lebern :

I. von Schweinen

Einfuhr aus :	Belgien v. H.	Bundesrep. Deutschl. v. H.	Frankreich v. H.	Italien v. H.	Luxemburg v. H.	Niederl. v. H.
nach : Belgien		5	5	12	5	10
Deutschland (BR)	14		9	9	4	16
Frankreich	10	6		8	6	13
Italien	11	4	6		4	14
Luxemburg	16	4	8	10		17
den Niederlanden	6	6	6	8	6	

ex 16.02 *Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:*

A aus Lebern :

ex II andere :

a) von Schweinen

Einfuhr aus	Belgien v. H.	Bundesrep. Deutschl. v. H.	Frankreich v. H.	Italien v. H.	Luxemburg v. H.	Niederl. v. H.
nach : Belgien		7	7	13	7	11
Deutschland (BR)	14		10	10	5	16
Frankreich	11	7		8	7	13
Italien	12	5	8		5	14
Luxemburg	16	6	9	11		17
den Niederlanden	8	8	8	10	8	

VERORDNUNG Nr. 90/63/EWG DES RATS

vom 18. Juli 1963

über die Ausfuhr von lebenden Schweinen, geschlachteten Schweinen und Teilstücken von Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10 Absatz (1) letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 20 des Rats ermächtigt das Großherzogtum Luxemburg, bei Ausfuhren nach einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses frei Grenze des ein-

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.